

Antrag auf

- Ausstellung einer **grünen** Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von Waffen (**Jäger u. Sportschützen**)
- Ausstellung einer **grünen** Waffenbesitzkarte zum Erwerb und Besitz von Salutwaffen
(Für Bestandswaffen nach § 39b i.V.m. § 58 Ziffer 15+16 WaffG ist die Anzeige von Salutwaffen auszufüllen.)
- Ausstellung einer **gelben** Waffenbesitzkarte für **Sportschützen**
- Ausstellung einer **roten** Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Waffensachverständige
- Eintrag von waffenrechtlichen Erlaubnissen in bereits vorhandene Waffenbesitzkarten (**grün**)
- Eintragung von Erlaubnissen zum Munitionserwerb in Waffenbesitzkarten (**grün**)
- Erteilung / Verlängerung eines Waffenscheines
- Erteilung eines Munitionserwerbsscheines
- Umschreibung der Vereinswaffenbesitzkarte – **Verein:** _____

Angaben zur Person

Familienname, Geburtsname, Vornamen		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers
Geburtsdatum	Geburtsort und Kreis	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Ortsteil		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
Nebenwohnsitz		<input type="checkbox"/> Aufbewahrungsort der Schusswaffen
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		

Telefon:	Handy:
email:	Fax:

Fragen zur Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung (siehe Hinweise)

Sind Sie vorbestraft?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind zurzeit straf- oder bußgeldrechtliche Verfahren anhängig?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind bei Ihnen physische oder psychische Erkrankungen bekannt, die geeignet sind, Ihre körperliche Eignung im Sinne des Waffenrechts in Frage zu stellen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind oder waren Sie Mitglied in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Begründung für den Erwerb:

Grund der Beantragung einer waffenrechtlichen Erlaubnis:			
<input type="checkbox"/> Jagdausübung	<input type="checkbox"/> sportliches Schießen	<input type="checkbox"/> Bewachung (Waffenschein)	<input type="checkbox"/> Seenotrettung
Welche Art von Waffen oder Munition wollen Sie erwerben? (Waffentyp, Kaliber)			

Angaben zur beantragten Erlaubnis

Auf welche Art und Weise haben Sie Ihre Sachkunde erworben bzw. die Handhabung der Waffe erlernt? (Bitte Nachweise beifügen, z.B. Teilnahme an einem staatlich anerkannten Sachkundelehrgang mit Prüfung oder einer behördlich anerkannten Ausbildung mit anschließender Prüfung – siehe hierzu die nachfolgenden Erläuterungen)	
Erläuterung: Die Sachkunde ist grundsätzlich durch ein Prüfungszeugnis über das Bestehen einer staatlichen Prüfung (Sachkundeprüfung) oder durch ein Prüfungszeugnis über anderweitigen Nachweis der Sachkunde nachzuweisen. Nach altem Recht vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfungen und anerkannte anderweitige Sachkundenachweise gelten im bisherigen Umfang weiter Als anderweitiger Nachweis der Sachkunde gelten: ▶ Prüfungszeugnis über die bestandene Jägerprüfung ▶ Teilnahmebescheinigung des Lehrgangleiters für die Ablegung der Jägerprüfung mit Angabe, dass die erforderlichen Kenntnisse erworben wurden ▶ Der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen, z.B. Diplomprüfung der Forstwirtschaft, Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an Fachhochschulen für Forstwirtschaft ▶ die nachgewiesene Fachkunde nach § 22 des Waffengesetzes für gewerbsmäßige Herstellung bzw. Handel mit Waffen ▶ Nachweis der Kenntnisse der Fachkunde nach § 22 WaffG durch eine anderweitige, insbesondere behördliche oder staatlich anerkannte Ausbildung ▶ Die bestandene Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk ▶ Nachweis der bedürfnisbezogenen Sachkunde durch schießsportliche Vereine, wenn die fachliche Leitung des Lehrgangs und die beauftragten Lehrkräfte die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gewährleisten und die Dauer des Lehrgangs eine ordnungsgemäße Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleistet	
Besitzen Sie bereits Schusswaffen oder Munition? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Besitzen Sie einen gültigen Jagdschein?	
<input type="checkbox"/> ja gültig bis _____, Nr. _____ <input type="checkbox"/> nein	
Wurden von Ihnen bereits waffenrechtliche Erlaubnisse beantragt?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Wenn ja, bei welcher Behörde?	Jahr

Nur bei Waffenschein:

Haben Sie dafür eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen?	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Versicherungsgesellschaft	Versicherungssumme

Die aufgeführten Hinweise – insbesondere zur Zuverlässigkeitsüberprüfung – habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem dort beschriebenen Verfahren einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise

Hinweise zur Zuverlässigkeitsüberprüfung:

Nach § 5 und § 6 Waffengesetz (WaffG) ist vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung durchzuführen. Dabei werden Auskünfte aus dem Bundeszentralregister und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eingeholt; des Weiteren eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und der zuständigen Verfassungsschutzbehörde. Mit Ihrer Unterschrift zum Antrag stimmen Sie diesem Verfahren zu.

In diesem Zusammenhang wird beim zuständigen Gesundheitsamt und der dem Gesundheitsamt angegliederten Betreuungsbehörde angefragt, ob dort zu Ihrer Person Erkenntnisse über geistige oder psychische Erkrankungen, oder Suchtkrankheiten vorliegen. Da das Gesundheitsamt aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt ist Gesundheitsdaten weiterzugeben, wird ein zweistufiges Verfahren durchgeführt. Das Gesundheitsamt antwortet auf die Anfrage der Waffenbehörde nur mit „ja, Erkenntnisse vorhanden“ oder „nein“, keine Erkenntnisse vorhanden“.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag entbinden Sie insoweit alle im Gesundheitsamt und der dortigen Betreuungsbehörde tätigen Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass das Gesundheitsamt und die Betreuungsbehörde der Aufsichts- und Kreisordnungsbehörde mitteilen, ob dort Erkenntnisse zu geistigen oder psychischen Erkrankungen oder Suchtkrankheiten vorliegen oder nicht.

Weitere Einzelheiten werden zunächst nicht mitgeteilt. Sind beim Gesundheitsamt Erkenntnisse vorhanden, werden Sie hiervon durch die Waffenbehörde unterrichtet und um die erneute Entbindung von der Schweigepflicht ersucht.

Nach Entbindung von der Schweigepflicht bittet die Waffenbehörde das Gesundheitsamt um Mitteilung von Erkenntnissen, Übersendung von einschlägigen Unterlagen oder um eine Begutachtung. Dieses Verfahren gilt auch für die Regelüberprüfung, die gemäß § 4 Abs. 3 WaffG für Inhaberinnen und Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen mindestens alle drei Jahre erneut vorzunehmen ist.

§ 5 Waffengesetz

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

2. die Mitglieder

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetz festgestellt hat,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren

- a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
 - bb) gegen die Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- a) Mitglied in einer solchen Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- b) eine solche Vereinigung unterstützt haben

Informationsblatt gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Gemäß Art. 13 DS-GVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns im Zusammenhang mit dem von Ihnen gewünschten Verwaltungshandeln mitteilen, zu informieren.

1.	Kontaktdaten	
1.1	Verantwortlicher gem. Art. 4 Ziffer 7 DS-GVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:	Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, Telefon: 06441-407-0, E-Mail: info@lahn-dill-
1.2	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten gem. Art. 37 ff. DS-GVO in Verbindung mit §§ 5 ff. HDSIG	Datenschutzbeauftragter des Lahn-Dill-Kreises Telefon: 06441-407-2750, E-Mail: datenschutz@lahn-dill-kreis.de
2.	Zweck, Umfang und Erforderlichkeit der Datenverarbeitung	
2.1	Die von Ihnen im Antrag angegebenen sowie im weiteren Verlauf der Abwicklung des Verfahrens. ggf. noch erhobenen personenbezogenen Daten sollen zu dem folgenden Zweck erhoben und verarbeitet werden:	Antrag auf Ausstellung/Erteilung/Erweiterung von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach dem Waffengesetz (WaffG) für Sportschützen, Jäger, Erben und sonstige Berechtigte
2.2	Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in:	Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. §§ 2 Abs. 2, 4, 43 WaffG und §§ 4 – 8 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV)
2.3	Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an die neben benannten Empfänger weitergeleitet. Eine Weiterleitung an Drittländer oder internationale Organisationen erfolgt nicht.	<ul style="list-style-type: none"> - Bundeszentralregister - Zentrales staatsanwaltliches Verfahrensregister - Erziehungsregister - Hessisches Landeskriminalamt - Landesamt für Verfassungsschutz
2.4	Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus den neben genannten Gründen zur Durchführung des Verwaltungshandelns erforderlich. Bei Nichtbereitstellung der Daten ergeben sich die benannten Folgen.	gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung Bei Nichtangabe der Daten kann die waffenrechtliche Erlaubnis nicht ausgestellt, nicht erteilt oder nicht erweitert werden.
3.	Dauer der Speicherung	
	Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht.	Ihre Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
4.	Ihre Rechte als Betroffene/r	
	Als betroffene Person haben Sie ein Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten gem. Art. 15 DS-GVO, ein Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten gem. Art. 16 DS-GVO, ein Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten gem. Art. 17 DS-GVO, ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DS-GVO, ein Recht auf Datenübertragbarkeit bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 20 DS-GVO sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO. Sofern die Datenverarbeitung auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie das Recht, diese im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Weiterhin haben Sie gem. Art. 77 DS-GVO das Recht der Beschwerde wegen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden , unserer Aufsichtsbehörde.	

Kenntnis genommen:

Datum

Unterschrift der betroffenen Person